

# **Satzung über die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Stadt Bad Soden-Salmünster**

## **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.

## **§ 2 Steuerpflicht und Haltung**

(1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.

(2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt.

Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

(3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Halter als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einem Haushalt aufgenommen wird.

Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird.

In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

## **§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

## **§ 5 Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den ersten Hund	<b>48,00 €</b>
für den zweiten Hund	<b>60,00 €</b>
für den dritten Hund	<b>72,00 €</b>
für jeden weiteren Hund	<b>102,00 €.</b>

- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 dieser Satzung gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht zu berücksichtigen.

Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 dieser Satzung gewährt wird, werden mitgezählt und gelten als erste Hunde.

## **§ 6 Steuerbefreiungen**

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

a) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen oder Hunde, welche nachgewiesenermaßen für therapeutische Zwecke für Hilflose bzw. schwer-behinderte Personen gehalten werden. Sonst hilflose Personen sind insbesondere solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen.

b) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.

c) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen.

## **§ 7 Steuerermäßigungen**

Für Hunde die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Stadtteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 und 2 der Satzung zu ermäßigen.

## **§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen**

Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

- a) die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- b) die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
- c) über die Steuerbefreiung oder –ermäßigung eine Bescheinigung ausgestellt wird. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt oder bewilligt worden ist,
- d) die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder –ermäßigung wegfallen, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Bad Soden-Salmünster schriftlich anzuzeigen.

## **§ 9 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die ,Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.
- (3) Wer bereits einen in der Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

## **§ 10 Meldepflicht**

(1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Bad Soden-Salmünster unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt Bad Soden-Salmünster innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

(3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder Erwerbers anzugeben.

## **§ 11 Überwachung**

(1) Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist der Hundehalter verpflichtet. Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind auch verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Bad Soden-Salmünster auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter, gem. § 93 der zurzeit gültigen Abgabenordnung, wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

(2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Magistrat der Stadt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 90 der zur Zeit gültigen Abgabenordnung sowie § 4 Abs. 1 Ziffer 4a des Hessischen Kommunalabgabengesetzes). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung des Hundehalters gemäß § 10 der Satzung zur An- und Abmeldung nicht berührt.

## **§ 12 Hundesteuermarken**

(1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt Bad Soden-Salmünster bleibt, ausgegeben. Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.

(2) Die Hundehalterin oder Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.

Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Bad Soden-Salmünster die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt Bad Soden-Salmünster zurückzugeben.

(4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt Bad Soden-Salmünster zurückzugeben.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Wann ein Verstoß gegen diese Satzung eine Ordnungswidrigkeit oder eine strafbare Handlung darstellt, ist in § 5 (Abgabenhinterziehung) und § 5a (Bußgeldvorschriften) des zurzeit gültigen Hessischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) geregelt. Weiterhin ist die zurzeit gültige Gefahrenabwehrverordnung über das Halten von Hunden zu beachten.

### **§ 14 Übergangsvorschrift**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt Bad Soden-Salmünster bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1 der Satzung.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Bad Soden-Salmünster, den 17. Dezember 2020

Der Magistrat  
der Stadt Bad Soden-Salmünster  
Brasch  
Bürgermeister